

Das läßt sich in der grundsätzlichen Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staatsgewalt mindestens in einem Punkte aus unserem Material belegen. Der Krönungseid verweist nur allgemein auf die uns unbekannten Anordnungen Hadrians IV. *de censu beati Petri et negotiis regni et ecclesie*; der König verspricht, sie zu halten und Klerus und Volk zu regieren *secundum patrias leges et secundum sanctorum canonum statuta* und der Kirche die schuldige Reverenz und den schuldigen Gehorsam zu leisten *secundum instituta divine et humane legis ecclesie Trundensis et totius regni Norwagie*. Das Kirchenrecht und das Recht des Staates stehen in dem Eide noch gleichberechtigt nebeneinander. Aber das Kirchenrecht ist im Angriff auf die Gewohnheiten des Landes begriffen: die Eisenprobe im Prozeßverfahren wird verworfen, da sie auch in anderen Landeskirchen nicht durch die *consuetudo terre* gebilligt werde (Nr. 8 § 1) und ebenso die Vererbung von Kirchengut an die Verwandten des Kircheninhabers (Nr. 4 *lex vestra; consuetudo*). Dieser „Gewohnheit“ stehen die Einrichtungen der heiligen Väter entgegen — und sie sind die höhere Autorität: man spürt hinter diesen Worten den vollen Gegensatz zweier grundverschiedener Welten, die hier in ihren Rechtsanschauungen aufeinanderprallen. Das Privileg Celestins III. für den Erzbischof Erif geht noch einen Schritt weiter, indem es die Änderung der weltlichen Gesetzgebung ganz allgemein von der Zustimmung der Bischöfe abhängig macht¹⁾; das ist nur die Konsequenz aus der Änderung der Thronfolgeordnung von 1164, die ja den wichtigsten Vorgang im Staatsleben von dem kirchlichen Willen abhängig gemacht hat. Die Aufnahme dieser Bestimmung in ein Privileg für den Drontheimer Erzbischof erklärt sich aus der Zeitlage: der Erzbischof Erif war außer Land geflüchtet, der König Sverre im Bann, der Kampf zwischen Kirche und Staat in vollem Gange.²⁾

¹⁾ JĽ. 17126: *Nulli etiam regi vel principi liceat approbatas patrias leges et scriptas absque consensu episcoporum et sapientium consilio immutare . .*

²⁾ Hierfür vgl. Zorn 118—145, der dabei auch die interessante S. 361 Anm. 1 genannte Streitschrift heranzieht. Daß Sverre als „apostasierter Priester . . . der *excommunicatio latae sententiae* verfallen“ gewesen sei, behauptet Zorn 118 ohne Beleg; die Sache wird aber ihre